



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.06.1998
KOM(1998) 374 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Elektronischer Handel und indirekte Steuern

I. Hintergrund

In ihrer Mitteilung "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr" (KOM (97) 157 endg.) hob die Kommission hervor, wie notwendig ein klarer und neutraler steuerrechtlicher Rahmen sei und welche Bedeutung Steuervorschriften zukomme, die den Markt nicht verzerren: "Damit sich der elektronische Geschäftsverkehr entwickeln kann, müssen die Steuersysteme unbedingt Rechtssicherheit (die steuerlichen Verpflichtungen müssen eindeutig, transparent und vorhersehbar sein) sowie Neutralität bieten (diese neuen Tätigkeiten dürfen im Vergleich zum herkömmlichen Geschäftsverkehr nicht zusätzlich belastet werden)." Sie stellte ferner fest, daß sich die MwSt im Gegensatz zu etwaigen neuen Besteuerungsarten für den elektronischen Handel genauso eignet wie für herkömmliche Formen des Handels.

Auch in der gemeinsamen EU-US-Erklärung zum elektronischen Handel vom 5. Dezember 1997 wird anerkannt, daß "die Besteuerung des elektronischen Handels klar, kohärent, neutral und nichtdiskriminierend sein sollte." In der Bonner Erklärung vom 6. Juli 1997, die von 29 Ländern unterzeichnet wurde, traten die Minister für den "Grundsatz der nichtdiskriminierenden Besteuerung der Verwendung globaler Informationsnetze" ein und erklärten, daß "Fragen der Besteuerung des elektronischen Handels der internationalen Kooperation und erforderlichenfalls der Koordination bedürfen, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden."

Auf multilateraler Ebene wurde zudem von der WTO beschlossen, ein umfassendes Arbeitsprogramm zum elektronischen Handel aufzulegen; die sich daraus ergebenden Empfehlungen sollen der WTO-Ministerkonferenz 1999 vorgelegt werden. Die Kommission wird sich aktiv an diesen Arbeiten beteiligen, die unter anderem auch der Frage gelten werden, wie indirekte Steuern auf elektronisch bewirkte Umsätze angewandt werden sollen.

Das übergeordnete Ziel der Kommission ist hier, dafür zu sorgen, daß diese neue Form des Handels in einem steuerrechtlichen Rahmen gedeihen kann, der mit möglichst wenig Belastungen verbunden ist. Falls Änderungen der Rechtsvorschriften erforderlich sind, so darf dadurch der elektronische Handel gegenüber anderen Formen des Handels weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Ausarbeitung einschlägiger Besteuerungsmechanismen bedarf der engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und allen Handelspartnern, wobei den Gepflogenheiten in dem neuen Umfeld voll Rechnung zu tragen ist.

Der MwSt unterliegen alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der EU verbraucht werden, und zwar unabhängig davon, welche Kommunikationsmittel und Handelsformen zur Ausführung der Umsätze in Anspruch genommen werden. Das gemeinsame MwSt-System der EU muß daher die für die uneingeschränkte Entwicklung des elektronischen Handels erforderliche **Rechtssicherheit**, **Einfachheit** und **Neutralität** gewährleisten.

Rechtssicherheit meint Rahmenbedingungen, die das Risiko unvorhergesehener steuerlicher Pflichten und Mißverständnisse bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit durch klare und kohärente Regeln verringern.

Einfachheit ist notwendig, um den Aufwand für die Einhaltung der Vorschriften möglichst gering zu halten. Die Kommission bleibt daher weiterhin der Einführung des

neuen MwSt-Systems auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips verpflichtet, bei dem eine Registrierung für MwSt-Zwecke nur in einem einzigen Land erforderlich ist, in dem dann ein Unternehmer seine sämtlichen mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze in der EU versteuern und sein Vorsteuerabzugsrecht wahrnehmen kann.¹

Neutralität bedeutet, daß

- die Steuerwirkung bei Umsätzen mit **Gegenständen** und **Dienstleistungen** unabhängig davon ist, wie der Umsatz bewirkt wird und ob er online oder offline ausgeführt wird;
- die Steuerwirkung unabhängig davon ist, ob die Gegenstände und Dienstleistungen **innerhalb** oder **außerhalb der EU** erworben werden.

Rechtssicherheit, Einfachheit und Neutralität sind Schlüsselemente bei dem Bemühen, allen Wirtschaftsbeteiligten auf dem sich entwickelnden globalen Markt gleiche Ausgangsbedingungen im Wettbewerb zu verschaffen und Marktverzerrungen zu vermeiden.

II. Chancen und Herausforderungen des elektronischen Handels

Das rasche Wachstum des Internet, das immer mehr zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs beiträgt, eröffnet sowohl der Wirtschaft als auch dem Verbraucher in Europa neue Chancen. In ihrer Mitteilung "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr" stellt die Kommission hierzu fest: "Der elektronische Geschäftsverkehr ist von Natur aus übernational und fördert die grenzüberschreitende Bestellung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen. Er kurbelt direkt den Wettbewerb im Binnenmarkt an. (...) Aus diesem Grund stellt der elektronische Geschäftsverkehr einen potentiell lebenswichtigen Faktor für den Zusammenhalt und die Integration in Europa dar."

Zugleich bringt der elektronische Handel aber auch neue Herausforderungen mit sich, nicht zuletzt im Bereich der indirekten Steuern. Die nun entstehenden neuen, globalen Märkte weisen keine räumlichen Grenzen mehr auf, und es dürfte immer schwieriger werden, den Ort eines Umsatzes und die Identität der Beteiligten zu ermitteln. Dies stellt die Steuerbehörden vor Herausforderungen, die mit der Wirtschaft in partnerschaftlicher Weise sorgfältig zu untersuchen sind. Es muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß die Besteuerung in einer Weise erfolgt, die das Gedeihen des elektronischen Handels nicht beeinträchtigt, damit dessen Potential in vollem Umfang der EU-Wirtschaft zugute kommen und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation beitragen kann.

Das Internet ist in einer raschen Entwicklung vom Kommunikationsmittel zu einer globalen Plattform für den Handel begriffen. Auf seiten der Wirtschaft erkennt man bereits sein Potential als Marketing- und Absatzinstrument. Die gewerbliche Nutzung des Internet beschränkt sich derzeit zwar vor allem auf Werbung und Bestellung, aber es wird zunehmend in innovativer Weise genutzt, und zwar sowohl beim "indirekten" elektronischen Handel (elektronische Bestellung materieller Güter) als auch beim

¹ KOM (96) 328 endg.

"direkten" elektronischen Handel (Online-Bestellung und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen über elektronische Netze). Das Marktvolumen ist zwar noch gering, aber die Netze wachsen rasant und werden immer raffinierter. Mit zunehmender Übertragungsgeschwindigkeit und der Entwicklung sicherer Zahlungsverfahren dürfte das Marktvolumen in nächster Zeit denn auch erheblich zunehmen.

Alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in der EU sind nach den geltenden MwSt-Vorschriften zu besteuern, auch die Einfuhr von Gegenständen durch Unternehmen und Privatpersonen und häufig auch von Unternehmen außerhalb der EU erworbene Dienstleistungen. Von Privatpersonen außerhalb der EU direkt erworbene Dienstleistungen - ein nicht allzu häufiger Fall - unterliegen bisher nicht der MwSt. Diese letztgenannten Umsätze, bei denen mit einem erheblichen Wachstum zu rechnen ist, da Online-Lieferungen schneller und zuverlässiger werden, dürften den Steuerbehörden jedoch die größten Probleme bereiten. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, daß sie vor dem Jahr 2001 eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Daher besteht derzeit zwar kein unmittelbarer Bedarf an einer Änderung der geltenden Steuervorschriften, doch es ist zu untersuchen, wie sich diese Märkte entwickeln und es müssen zusammen mit der Wirtschaft Lösungen zur Vereinfachung der Steuervorschriften erarbeitet werden, die mit dem dezentralen und internationalen Charakter des Handels auf den entstehenden elektronischen Märkten weltweit vereinbar sind.

III. Internationale Dimension

Die Stellungnahmen des US-Finanzministeriums zum elektronischen Handel Anfang 1997 lieferten den Anstoß für eine Diskussion dieses neuen Phänomens auf hoher Ebene. Inzwischen beteiligen sich viele unserer Handelspartner in einer Reihe von Gremien, wie etwa OECD und WTO, an diesen Diskussionen. Die Kommission trägt aktiv zu allen diesen Aktivitäten bei und kümmert sich insbesondere um den wichtigen Bereich der Steuern. Dabei führt sie auch die umfassenden Konsultationen der Wirtschaft zu Steuerfragen fort, die sie selbst oder zusammen mit der OECD initiiert hat. Die Steuern werden eines der vier Schlüsselthemen der OECD-Ministerkonferenz sein, die unter dem Titel "A Borderless World: Realising the Potential of Electronic Commerce" vom 6. bis 8. Oktober 1998 in Ottawa stattfinden wird.

IV. Zweck dieser Mitteilung

Mit dieser Mitteilung soll der Beitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Diskussion von Fragen der indirekten Besteuerung auf der Konferenz von Ottawa vorbereitet werden. Zu diesem Zweck werden in dieser Mitteilung Leitlinien zur Besteuerung formuliert, die als Grundlage für die weitere Erörterung dieser Fragen mit allen Beteiligten - Regierungen, Wirtschaft und Verbrauchern - sowohl im Binnenmarkt als auch auf internationaler Ebene dienen und so die Suche nach globalen Lösungen unterstützen sollen. Außerdem soll der Rat über die bisherigen Arbeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten zu Steuerfragen unterrichtet werden. An den hier vorgeschlagenen allgemeinen Leitlinien soll sich die Untersuchung der Möglichkeiten zur Anpassung des gemeinsamen MwSt-Systems der EU orientieren, denn es bedarf

klarer und einfacher Regeln, die den Erfordernissen des elektronischen Handels genügen und seiner Entwicklung in Europa förderlich sind.

Allerdings befaßt sich diese Mitteilung nicht direkt mit den künftigen Änderungen der MwSt-Vorschriften im Binnenmarkt. Die Kommission ist sich bewußt, daß das gemeinsame MwSt-System in seiner derzeitigen Form Schwierigkeiten hervorruft und von den Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere den KMU, als eines der Haupthindernisse für die Entwicklung des elektronischen Handels im Binnenmarkt empfunden wird. Die Kommission bleibt daher weiterhin der Einführung des neuen MwSt-Systems auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips verpflichtet, bei dem eine Registrierung für MwSt-Zwecke nur in einem einzigen Land erforderlich ist, in dem dann ein Unternehmer seine sämtlichen mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze in der EU und sein Vorsteuerabzugsrecht wahrnehmen kann.²

V. Leitlinien

Leitlinie 1: Keine neuen Steuern

Die erste Leitlinie spiegelt die grundsätzliche Auffassung wider, daß der elektronische Handel von den geltenden Steuern erfaßt werden muß:

1. Im Bereich der indirekten Steuern sind alle Anstrengungen auf die Anpassung der geltenden Steuern und insbesondere der MwSt an die Entwicklungen im elektronischen Handel zu konzentrieren. Daher werden keine neuen oder zusätzlichen Steuern erwogen.

Leitlinie 2: Elektronische Übertragungen sind Dienstleistungen

Die MwSt ist als allgemeine Verbrauchsteuer konzipiert, der grundsätzlich alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen unterliegen. Sämtliche *Umsätze in der EU*, die im Wege des elektronischen Handels bewirkt werden und zum Verbrauch in der EU führen, unterliegen hier nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften der MwSt. Dies ist jedoch nicht immer der Fall bei *Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern*. Bei der *Lieferung von Gegenständen* von einem Drittland aus an einen Empfänger in der EU wird die MwSt im Rahmen der üblichen Einfuhrverfahren angewandt, unabhängig davon, auf welchem Wege der Umsatz bewirkt wird. Die Lieferung bestimmter *Dienstleistungen* aus Drittländern *an EU-Unternehmen* unterliegt ebenfalls der MwSt. Derartige *Lieferungen an Privatpersonen in der EU* unterliegen nach den derzeitigen Vorschriften jedoch mit wenigen Ausnahmen nicht der MwSt, das Volumen dieser Lieferungen ist derzeit aber noch sehr gering.

Die EU stuft Güter, die über elektronische Netze bestellt und geliefert werden, als Dienstleistung ein. Die MwSt-Vorschriften der EU unterscheiden grundsätzlich zwischen der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen. Alle Arten

² KOM (96) 328 endg.

der elektronischen Übertragung und sämtliche auf diesem Wege gelieferten immateriellen Güter gelten in der EU für MwSt-Zwecke als Dienstleistungen. Dieser Standpunkt wird von der EU und ihren Mitgliedstaaten auch in der WTO vertreten. Dies ermöglicht die Anwendung eindeutiger Steuervorschriften.

2. *Eine Lieferung, bei der dem Empfänger eine Ware über ein elektronisches Netz in digitaler Form zur Verfügung gestellt wird, ist für MwSt-Zwecke als Erbringung einer Dienstleistung anzusehen.*³

Leitlinie 3: Gewährleistung der Neutralität

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß bei allen Arten des elektronischen Handels mit einem raschen Wachstum gerechnet wird und daß damit auch eine Zunahme der Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern an Endverbraucher in der EU verbunden sein wird. Diese Lieferungen umfassen zwangsläufig auch Online-Lieferungen von immateriellen Gütern, wie Musik, Videos und Software.

Das Umsatzvolumen des elektronischen Handels auf der Ebene des Endverbrauchs in der EU (d.h. Lieferungen an Privatpersonen im Gegensatz zu Lieferungen an Unternehmen) ist nur schwer zu schätzen. Dieser Zweig des elektronischen Handels - online bestellte und bezahlte Gegenstände und Dienstleistungen, unabhängig von der Art der Lieferung - kann im Jahre 2001 durchaus ein Volumen von 5 Mrd. ECU erreichen. Nur ein Teil davon werden Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern sein und nur ein sehr kleiner Teil davon wird wiederum dem "direkten" elektronischen Handel, d.h. der Online-Lieferung von Dienstleistungen, zuzurechnen sein.

Diese letztgenannten Dienstleistungen, die von Privatpersonen in der EU bei Lieferanten außerhalb der EU bestellt und online geliefert werden, stellen für die Erhebung der MwSt die größte Herausforderung dar. Sobald das Volumen derartiger, an Endverbraucher gelieferter Dienstleistungen, die derzeit nicht der MwSt unterliegen, ein wirtschaftlich erhebliches Maß erreicht, kann es sich als notwendig erweisen, in Abstimmung mit der Wirtschaft Mechanismen zur Besteuerung derartiger Lieferungen zu entwerfen.

Die Nichtbesteuerung derartiger Lieferungen hätte einen unfairen Wettbewerb zu Lasten der EU-Unternehmen zur Folge, die ja bereits ihre Dienstleistungen an EU-Privatverbraucher versteuern müssen. Da nach den derzeitigen EU-Vorschriften viele Online-Dienstleistungen der MwSt im Herkunftsland unterliegen, müssen EU-Unternehmen auch alle ihre Abnehmer in Drittländern gelieferten Dienstleistungen mit der MwSt belasten. Dagegen würden Lieferungen aus Drittländern in die EU nicht besteuert, was für EU-Unternehmen ein doppelter Wettbewerbsnachteil wäre. Derartige

³ Solche auf elektronischem Wege gelieferten Güter können auch in konventioneller Weise, d.h. in körperlicher Form, geliefert werden - für MwSt-Zwecke wäre eine solche Lieferung dann entsprechend ihren Merkmalen entweder als Erbringung einer Dienstleistung oder als Lieferung von Gegenständen zu behandeln. Derzeit als Lieferung von Gegenständen behandelte Umsätze, wie etwa die Lieferung von Musik- oder Videoaufnahmen auf Diskette oder Kassette, können bei der Einfuhr mit Zollabgaben belastet werden. Güter, die in ihrer körperlichen Form für MwSt-Zwecke als Gegenstände gelten, werden aber als Dienstleistung behandelt, wenn sie auf elektronischem Wege geliefert werden.

Unterschiede bei der Anwendung der Steuer verstoßen eindeutig gegen den Grundsatz der Neutralität.

Zur Vermeidung derartiger Verzerrungen und zur Gewährleistung der Steuerneutralität ist folgendes anzustreben:

3. Das MwSt-System der EU muß folgendes gewährleisten:

- *Dienstleistungen, die auf elektronischem oder anderem Wege zum Verbrauch innerhalb der EU geliefert werden, unterliegen der MwSt in der EU, unabhängig davon, von wo aus sie erbracht werden.*
- *Dienstleistungen, die von Unternehmen in der EU zum Verbrauch außerhalb der EU geliefert werden, unterliegen in der EU nicht der MwSt, die für Eingangsumsätze im Zusammenhang mit diesen Leistungen entrichtete MwSt ist jedoch abziehbar.*

Diese Leitlinie steht der Anwendung der innerhalb der EU anzuwendenden Regeln nicht entgegen.

Da die Umsetzung dieser Leitlinie in die Praxis jedoch Schwierigkeiten bereiten wird, beabsichtigt die Kommission, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen einer von der Kommission eingesetzten Arbeitsgruppe mit der Wirtschaft weitere einschlägige Überlegungen anzustellen.

Der letzte Satz der Leitlinie spiegelt ferner die Tatsache wider, daß sich die Kommission weiterhin der Einführung des neuen MwSt-Systems auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips verpflichtet fühlt, bei dem eine Registrierung für MwSt-Zwecke nur in einem einzigen Land erforderlich ist, in dem dann ein Unternehmer seine sämtlichen mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze in der EU versteuern und sein Vorsteuerabzugsrecht wahrnehmen kann. Ein derartiges System würde nicht nur den EU-Unternehmen die Anwendung der Steuer erleichtern, sondern auch Nicht-EU-Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, ihren MwSt-Pflichten in der EU in einem einzigen Land nachzukommen.

Insgesamt markiert diese Leitlinie insofern eine erhebliche Änderung gegenüber der derzeitigen Situation, als alle Dienstleistungen, die von außerhalb der EU online an Privatpersonen in der EU geliefert werden, mit der MwSt belastet würden und alle derartigen Dienstleistungen, die aus der EU nach Drittländern geliefert werden, nicht mit der MwSt belastet würden. Damit wäre die Steuerneutralität in bezug auf EU- und Nicht-EU-Lieferungen gewährleistet. Was die Steuerneutralität in bezug auf Offline- und Online-Lieferungen anbelangt, so würde dies im Gegensatz zu heute bedeuten, daß auch solche Dienstleistungen der MwSt unterliegen würden, die von außerhalb der EU an Privatpersonen in der EU in herkömmlicher Weise geliefert werden, etwa Telefon oder Fax.

Leitlinie 4: Geringer Aufwand zur Einhaltung der Vorschriften

Die Glaubwürdigkeit eines jeden Steuersystems hängt von seiner Anwendbarkeit in der Praxis ab. Es sollte keinerlei Ungewißheit bezüglich der Vorschriften herrschen und diese sollten möglichst einfach einzuhalten sein, um den Unternehmen unnötige Belastungen zu ersparen. Sowohl auf seiten der Wirtschaft als auch auf seiten der Steuerbehörden

sollte die Gewißheit herrschen, daß die Steuer wirksam erhoben und kontrolliert wird. In Anbetracht des globalen Charakters des elektronischen Handels sollte das zur einfachen Einhaltung der Vorschriften erforderliche Instrumentarium im Geiste der internationalen Übereinstimmung und Zusammenarbeit erarbeitet werden.

Die Steuermechanismen sollten so beschaffen sein, daß sie problemlos mit den Handelsgepflogenheiten vereinbar sind, die sich im Zuge der Entwicklung des elektronischen Handels allerdings verändern dürften. Außerdem sollten sie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d.h. sie sollten den besonderen Anforderungen der über das Internet arbeitenden Unternehmen angepaßt sein, die sich aus dem transnationalen, diversifizierten und dezentralisierten Charakter dieses Marktes ergeben. Den Gepflogenheiten im Handel angemessene Steuersysteme sind die Grundvoraussetzung für die korrekte Anwendung der Steuer durch Unternehmen und Steuerbehörden, und dementsprechend trägt die nachstehende Leitlinie den absehbaren Anforderungen an die Rahmenbedingungen für den elektronischen Handel Rechnung:

4. *Die Einhaltung der Vorschriften sollte allen im elektronischen Handel tätigen Wirtschaftsbeteiligten möglichst wenig Probleme bereiten.*

Leitlinie 5: Steuerkontrolle und Durchsetzung der Steuervorschriften

Es wurde bereits erwähnt, daß gewährleistet sein muß, daß alle Arten des Verbrauchs in der EU in der gleichen Weise besteuert werden. Die Vorschriften sollten sich auf ein Mindestmaß beschränken und unverhältnismäßige Pflichten sollten vermieden werden, damit der elektronische Handel gedeihen kann. Zugleich muß aber auch gewährleistet sein, daß die Steuer wirksam kontrolliert werden kann.

5. *Steuersystem und Kontrollinstrumentarium müssen so beschaffen sein, daß die Anwendung der Steuer auf Dienstleistungen, die im Wege des elektronischen Handels in der EU empfangen werden, sowohl bei Unternehmen als auch bei Privatpersonen durchgesetzt werden kann.*

Was Privatpersonen anbelangt, so müssen die einschlägigen Mechanismen mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten in Einklang stehen.

Leitlinie 6: Einfachere Verwaltung der Steuer

Die Wirtschaft hat nur dann Vertrauen in ein Steuersystem, wenn es gerecht und sicher sowie in einer Weise angewandt werden kann, die eine uneingeschränkte Nutzung der Vorteile des elektronischen Handels ermöglicht. Es sollte anerkannt werden, daß es im ureigensten Interesse der EU und der Mitgliedstaaten liegt, Bedingungen zu schaffen, die es Nicht-EU-Wirtschaftsbeteiligten erleichtern, die Gemeinschaftsvorschriften über die Besteuerung des elektronischen Handels einzuhalten.

Es ist wirklich von größter Bedeutung, daß der Aufwand zur Einhaltung der Vorschriften für Wirtschaftsbeteiligte aus der EU nicht größer ist als für Nicht-EU-

Wirtschaftsbeteiligte. In dem neuen Umfeld müssen elektronische Fakturierung und elektronische Steuerbuchführung zulässig sein.

6. *Die elektronische Fakturierung wird ein Wesensmerkmal des elektronischen Handels sein, weshalb dafür zu sorgen ist, daß für MwSt-Zwecke in der EU "papierlose" elektronische Rechnungen verwendet werden können. Allerdings müssen die legitimen Interessen der Mitgliedstaaten dadurch geschützt werden, daß bei der Festlegung der Bedingungen für die elektronische Fakturierung auf EU-einheitlicher Grundlage ein brauchbares Instrumentarium zur Steuerkontrolle und zur Vorbeugung gegen Mißbrauch geschaffen wird. Ebenso große Bedeutung ist einem Rahmen für die Kooperation zwischen EU- und anderen Staaten beizumessen, damit gewährleistet ist, daß auch auf internationaler Ebene den EU-Verhältnissen gleichwertige Bedingungen für die elektronische Fakturierung geschaffen werden.*

7. *Gestützt auf gemeinschaftsweit einheitliche Bedingungen müssen die Finanzverwaltungen dafür sorgen, daß im elektronischen Handel tätige Wirtschaftsbeteiligte ihren steuerlichen Pflichten mittels elektronischer MwSt-Erklärungen und Steuerbuchführung nachkommen können.*

Die Steuerverwaltungen müssen in der elektronischen Welt aktiv präsent und bereit sein, sich beim Umgang mit den am elektronischen Handel beteiligten Unternehmen und Verbrauchern auf die Konzeptionen und Gepflogenheiten in diesem neuen, globalen Umfeld einzustellen.

VII. Schlußfolgerung

Die vorstehenden Leitlinien stehen mit den Zielen des gemeinsamen MwSt-Systems der EU voll in Einklang. Sie lassen zugleich aber auch die Möglichkeit einer neutralen Schnittstelle mit den Steuerregelungen anderer, nicht der EU angehörender Länder offen, da sie nur die Besteuerung von Lieferungen regeln, die innerhalb der EU verbraucht werden. Lieferungen aus der EU nach anderen Ländern würden nicht den in der EU erhobenen Steuern unterliegen und es wäre, wie bisher schon bei Gegenständen und den meisten Dienstleistungen, Sache dieser Drittländer zu entscheiden, ob sie die bei ihnen eingehenden Lieferungen indirekten Steuern unterwerfen oder nicht. Von besonderer Bedeutung ist dies für die Beratungen mit der Wirtschaft über einen weltweiten steuerrechtlichen Rahmen für den elektronischen Handel, die anläßlich der im Oktober in Ottawa geplanten OECD-Ministerkonferenz stattfinden sollen.

Die Kommission ersucht den Rat, die vorstehend skizzierten Leitlinien für die indirekte Besteuerung des elektronischen Handels in der EU zu prüfen. Diese Leitlinien sollen die Grundlage für den Beitrag der EU zu der bevorstehenden Konferenz in Ottawa bilden. Sie dienen zugleich als Plattform für die weiteren Beratungen innerhalb der EU und auf internationaler Ebene mit allen von der Entwicklung des elektronischen Handels Betroffenen. Da sich die einschlägige Technologie noch im Entwicklungsstadium befindet und die Handelsmuster ebenfalls noch nicht festliegen, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder notwendig noch möglich, das geltende Steuersystem zu ändern. Es bedarf jedoch

gewisser Leitlinien, um den laufenden Diskussionen eine Richtung zu vermitteln und in Absprache mit der Wirtschaft die künftigen steuerrechtlichen Entwicklungen in bezug auf diesen neuen und rasch wachsenden globalen Markt vorzuzeichnen. Die Kommission ist davon überzeugt, daß eine diesen Leitlinien entsprechende Besteuerung sowohl dem elektronischen Handel selbst als auch der EU-Wirtschaft insgesamt zum Vorteil gereichen wird, da sie den EU-Unternehmen gleiche Ausgangsbedingungen im Wettbewerb vermittelt.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 374 endg.

DOKUMENTE

DE

15 02 10 16

Katalognummer : CB-CO-98-399-DE-C

ISBN 92-78-37314-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg